reichenden Maßregeln gegen die Rinderpest angezeigt erschien. Die Abschnitte II (Sächsische Ausführungsbestimmungen) und V (Vorschriften zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande) haben eine vollständige Umarbeitung ersahren, bei der sich wegen der zahlreichen inzwischen erschienenen Bersordnungen usw. eine weitere Umfangsvermehrung des Buches ungeachtet der reichlichen Verwendung kleinerer Druckschrift leider nicht vermeiden ließ.

Da ein Abschluß der Viehseuchengesetzgebung ähnlich dem im Jahre 1912 in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten ist, viels mehr mit dem Erlaß neuer oder umgearbeiteter Gesetze, Versordnungen und sonstiger Bestimmungen sortdauernd gerechnet werden muß, darf auf die von mir herausgegebenen "Vorschriften für das Sächsische Veterinärwesen" erneut ausmerksam gemacht werden. Ihre Bedeutung für alle Stellen, die mit der Veterinärsverwaltung in Sachsen zu tun haben, ist im Schlußabsatz des Vorwortes zur ersten Auflage dieses Buches (s. S. VI) bereits hervorgehoben worden.

Dresden, im Dezember 1929.

Dr. Edelmann.